

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert wurde, in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung gem § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und gem § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden (lfd. Nrn. 1 – 3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. und der sich evtl. daraus ergebenden Anpassungen/Änderungen für die zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanentwurfes und der Textteile (Begründung – Teil 1 – zum Bebauungsplan gem § 9 Abs. 8 BauGB, dem Umweltbericht – Teil 2 – gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, den textl. Festsetzungen, landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Anhang planungsrelevanter Arten und Protokoll Artenschutzprüfung), beschließt der Rat für den Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert, 2 für ähnliche Änderung die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats gem § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.